

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eckernförde zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.07.2017 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Eckernförde zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen vom 16.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Geschirr, Bestecke, anderes Serviermaterial sowie Verpackungsmaterial von Lebensmitteln dürfen nur als Mehrwegprodukte abgegeben werden oder müssen zu 100% biologisch abbaubar sein.

Ausnahmen sind lediglich erlaubt, sofern der Beschicker nachweisen kann, dass die Beschaffenheit seines Produktes aus praktischen oder lebensmittel-/hygienerechtlichen Gründen eine Verpackung erfordert, die gegenwärtig noch nicht biologisch vollständig abbaubar zur Verfügung gestellt werden kann oder das Produkt vom Kunden nicht für den Verzehr vor Ort erworben wird.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 11.07.2017

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister

(Sibbel)
Bürgermeister